



Neuseeland

Anschriftenermittlung



Lexilog-Suchpool



Merkblatt zu konsularischen Dienstleistungen

(Stand: Mai 2018)

Beschaffung von Urkunden, Apostille, Aufenthaltsermittlung etc.

In den folgenden Bereichen kann die Botschaft nur in begründeten Ausnahmefällen und in eingeschränktem Umfang konsularische Dienstleistungen anbieten:

- Beschaffung von Personenstandsurkunden,
- Einholung von Apostillen,
- Erbenermittlung, Adressermittlung bzw. –überprüfung.

Betroffene und Behörden werden gebeten, ihr Anliegen vorrangig selbst bei den zuständigen ausländischen Stellen zu erledigen. Hierzu soll das Merkblatt eine Hilfestellung bieten. Die Sprachbarriere allein rechtfertigt eine Inanspruchnahme der Botschaft nicht, da auch hier die Amtssprache nur Deutsch ist und die Beauftragung eines Übersetzungsdienstes/Dolmetschers in der Regel zumutbar ist.

1. Beschaffung von Personenstandsurkunden

Neuseeländische Personenstandsurkunden (Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunden) können – auch von Deutschland aus – gegen eine Gebühr von 33,00 NZ\$ beim *Registrar of Births, Deaths and Marriages* angefordert werden. Das entsprechende Antragsformular ist online oder telefonisch beim *Department of Internal Affairs* erhältlich:

Department of Internal Affairs

Births, Deaths & Marriages
PO Box 10-526, Wellington 6143
109 Featherston Street, Level 3
Wellington 6011

Freephone (nur Neuseeland): 0800 22 52 52

Tel.: +64-(0)4-463 93 62

Fax: +64-(0)4-382-36 13

E-Mail: bdm.nz@dia.govt.nz

<https://www.govt.nz/organisations/births-deaths-and-marriages/>

a. Bezahlung

Innerhalb Neuseelands kann die Gebühr für die Urkunde durch Beilegung eines Schecks zum Antragsformular (kein Bargeld) oder durch Bankeinzug von einem neuseeländischen Konto erfolgen. Als Empfänger muss dann das „*Department of Internal Affairs*“ angegeben werden. Von Deutschland aus ist eine Zahlung per **Kreditkarte (Bankcard, Mastercard, Visa)** möglich. Vor Ort besteht die Möglichkeit einer Zahlung per EFTPOS bzw. in bar.

b. Dauer

Die Ausstellung von Personenstandsurkunden, die vor dem 01. Januar 1998 registriert worden sind, dauert bis zu acht Arbeitstagen. Wurde die Personenstandsurkunde am oder nach dem 01. Januar 1998 registriert, dauert die Ausstellung in der Regel nur einen Arbeitstag.

2. Legalisation öffentlicher Urkunden (Apostille-Verfahren)

Um eine ausländische öffentliche Urkunde für den deutschen Rechtsbereich verwenden zu können, ist regelmäßig eine Bestätigung der Echtheit der Urkunde erforderlich. Für Neuseeland gilt dabei Folgendes:

Neuseeland ist mit Wirkung vom 22.11.2001 dem Haager „Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation“, (Convention abolishing the Requirement of Legalisation for Foreign Documents) beigetreten. Mit Wirkung vom 22.11.2001 entfällt daher eine Legalisation (Beglaubigung durch eine deutsche Auslandsvertretung) neuseeländischer öffentlicher Urkunden (z.B. Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunden, durch neuseeländische Notare erstellte Urkunden) durch die Botschaft.

Für weitere Informationen beachten Sie bitte das Merkblatt der Botschaft zum Apostilverfahren:
http://www.wellington.diplo.de/Vertretung/wellington/de/05__RechtsKonsularPassangelegenheiten/Konsularischer_Service/Apostille-seite.html

Allgemeine Hinweise zum internationalen Urkundenverkehr können auf der Homepage des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de → *Länder- und Reiseinformationen* → *Konsularischer Service* abgerufen werden.

3. Erben- und Adressenermittlung

Die Ermittlung des Aufenthaltsorts und der Anschrift von Personen in Neuseeland gestaltet sich oft schwierig, da kein polizeiliches Meldewesen mit Meldepflicht besteht. Für deutsche Staatsangehörige im Ausland besteht ebenso keine Verpflichtung zur Registrierung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Der Botschaft stehen sowohl rechtlich als auch tatsächlich kaum Möglichkeiten zur Verfügung, bei der Aufenthaltsermittlung behilflich zu sein.

Adresse:
90 - 92 Hobson Street
Wellington
New Zealand

Post:
PO Box 1687
Wellington
New Zealand

Telefon:
0064-4-473 60 63

Telefax:
0064-4-473 60 69

eMail:
info@wellington.diplo.de

Internet:
www.wellington.diplo.de

Anschriften deutscher Staatsangehöriger werden hier nur dann bekannt, wenn sich die gesuchte Person von selbst mit einem Anliegen an die Behörde wendet.

Auch wenn der Aufenthalt einer gesuchten Person der Botschaft bekannt ist, dürfen Anschriften aufgrund der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes nicht an Außenstehende weitergegeben werden. Neuseeländische Behörden geben nach den hier geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ohne die Zustimmung des Betroffenen ebenfalls grundsätzlich keine Auskunft. Vor diesem Hintergrund müssen Anfragen von Privaten und Behörden zur Aufenthaltsermittlung von deutschen Staatsbürgern in aller Regel zurückgewiesen werden. Betroffene sind daher auf Privatinitiative angewiesen, um den Aufenthalt der gesuchten Person zu ermitteln. Hierzu stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Internetrecherche

Der einfachste Weg, selbst Nachforschungen anzustellen, ist eine Online-Recherche. Unter www.whitepages.co.nz können Sie beispielsweise nach einem Telefoneintrag der gewünschten Person suchen.

b. Anzeige in überregionalen Zeitungen

Ferner sind Suchanzeigen in folgenden überregionalen Zeitungen möglich, die jedoch erfahrungsgemäß nur selten ein Ergebnis bringen:

(1) Dominion Post: www.dompost.co.nz

(2) NZ Herald: www.nzherald.co.nz

c. Privatdetekteien

Die wirksamste, jedoch kostspieligste Methode der Aufenthaltsermittlung führt über die Einschaltung von Privatdetekteien.

Eine Liste von **Detekteien** lässt sich auf der Homepage des New Zealand Institute of Private Investigators unter www.nzipi.org.nz einsehen. Dabei handelt es sich um eine Liste von Mitgliedern, die eine Ehrenerklärung abgegeben haben.

Haftungsausschluss

Diese Angaben erfolgen aufgrund von Informationen, die der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung vorlagen. Eine Gewähr für ihre Richtigkeit kann nicht übernommen werden.